

# Stadt Xanten

## FFH-Vorprüfung

112. Änderung des Flächennutzungsplans  
„Alter Rheinweg/Clossenwoy“

Bebauungsplan Nr. 182 L

„Alter Rheinweg/Clossenwoy“

Gemarkung Wardt | Flur 3

Bearbeitung:

Im Auftrag:

Dipl.-Ing. Bauassessor Martin Stork

Stadt Xanten

- Der Bürgermeister -

Fachbereich Planen und Bauen - Stadtplanung

Karthaus 2

46509 Xanten

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	i
Abbildungsverzeichnis .....	ii
Tabellenverzeichnis .....	ii
1 Anlass .....	1
2 Rechtliche Grundlagen .....	1
3 Vorhabenbeschreibung und dessen Wirkung auf das Natura 2000-Netzwerk .....	2
4 Datengrundlage.....	3
5 Beschreibung der betroffenen Schutzgebiete .....	3
5.1 FFH-Schutzgebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ Natura-2000-Kennz. DE 4305-301 ....	3
5.1.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele .....	3
5.1.2 Schutzzweck im NSG Naturschutzgebiet Bislicher Insel.....	7
5.1.3 Bedeutung des Gebietes für das Netz „Natura 2000“ .....	7
5.2 Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ Natura-2000-Kennz. DE-4203-401 .....	8
5.2.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele .....	8
5.2.2 Bedeutung des Gebietes für das Netz „Natura 2000“ .....	10
6 Für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....	10
6.1 FFH-Schutzgebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ .....	10
6.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL.....	10
6.1.2 Vogelarten auf die sich Artikel 4 der Vogelschutz-RL bezieht .....	11
6.1.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL.....	12
6.1.4 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Schutzgebietes.....	13
6.2 Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ .....	13
6.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL.....	14
6.2.2 Vogelarten auf die sich Artikel 4 der Vogelschutz-RL bezieht .....	14
6.2.3 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes .....	16
7 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	16
7.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete .....	16
7.2 Auswirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben .....	17
7.3 Abschließende Beurteilung des Vorhabens .....	17
Literaturverzeichnis .....	19
Onlinequellenverzeichnis .....	19

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1 - Lage des FFH-Gebiets „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ (DE-4305-301) und des Vogelschutzgebiets (DE-4405-301) [o.M.].....	4
Abb. 2 - Lage der Geltungsbereiche der 112. Flächennutzungsplanänderung (rote Kreuzschraffur) und des Bebauungsplan Nr. 182 L (blau umrahmt) sowie des Vogelschutzgebiets (gelb unterlegt) und des FFH-Gebiets (blaue Linienschraffur) [o.M.] .....	4

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1 - Vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL im FFH-Schutzgebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ .....	11
Tab. 2 - Weiterer Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL im FFH-Schutzgebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ .....	11
Tab. 3 - Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-RL im FFH-Schutzgebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ .....	11
Tab. 4 - In den Schutzzielen des FFH-Schutzgebiets „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ benannte Vogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführt sind .....	12
Tab. 5 - Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Schutzgebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“.....	13
Tab. 6 - Maßgebliche Bestandteile des FFH-Schutzgebietes „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ .....	13
Tab. 7 - Vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ .....	14
Tab. 8 - Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-RL im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ .....	14
Tab. 9 - Im Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ benannte Vogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführt sind und die für das Schutzgebiet von Bedeutung sind .....	15

## **1 Anlass**

Im Bereich Alter Rheinweg/Clossenwoy plant die Stadt Xanten nördlich entlang des Alten Rheinwegs die noch bestehende Lücke, auf der sich derzeit landwirtschaftliche Nutzfläche befindet, durch eine durchgängige Wohnnutzung zu schließen. Am östlichen Ende des Alten Rheinwegs bestehen bereits Wohnhäuser (Hausnummern 41 - 57), die im Flächennutzungsplan noch nicht als Wohnbaufläche dargestellt sind. Durch diesen Lückenschluss soll eine Ortsteilarrondierung realisiert werden. Ziel ist es dabei, einen geschlossenen und weniger dispersen Ortsrand zu schaffen. Dementsprechend ist der Flächennutzungsplan derart anzupassen, dass der gesamte Bereich zwischen Clossenwoy, der Straße „Bislicher Insel“ (L 480), dem Alten Rheinweg und den bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen mit der Bebauung an der Sophie-Scholl-Straße und am Alten Rheinweg (Hausnummern 27 - 35) als Wohnbaufläche ausgewiesen wird.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung ist das Bebauungsplanverfahren Nr. 182 L „Alter Rheinweg/Clossenwoy“ per Aufstellungsbeschluss des Rates am 17.07.2013 eingeleitet worden. Hiermit wird die Wohnbebauung am östlichen Ende des Alten Rheinwegs (Ecke Bislicher Insel) städtebaulich in das Wohngebiet mit eingebunden. Vom Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst wird der Bereich zwischen dem Alten Rheinweg, der Clossenwoy und der Wohnbebauung am Alten Rheinweg und an der Sophie-Scholl-Straße.

Durch die Ausweisung der Wohnbaufläche auf der noch unbebauten Fläche zwischen der Clossenwoy und dem Alten Rheinweg wird neuer Wohnraum an städtebaulich sinnvoller Stelle geschaffen. Dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung wird hierdurch entsprochen.

## **2 Rechtliche Grundlagen**

Gemäß der EU-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) bilden die ausgewiesenen FFH-Gebiete und die Europäischen Vogelschutzgebiete das Schutzgebiet Natura 2000.

Im deutschen Recht wurden die Schutzbestimmungen und -vorschriften in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) übernommen. Gemäß der Vorschriften des zweiten Abschnitts im vierten Kapitel dieses Gesetzes sind Projekte auf Ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (vgl. § 34 (2) BNatSchG). Der § 1a (4) des Baugesetzbuches (BauGB) korrespondiert mit dieser Bestimmung. Hiernach sind die genannten Vorschriften des BNatSchG auch in der Ausweisung von Bauflächen und -gebieten in Bauleitplänen zu beachten.

Basierend auf der Definition von Erhaltungszielen im § 7 (1) Nr. 9 BNatSchG für Natura 2000-Gebiete ist bei der Planung folglich zu beachten, dass Festlegungen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von in der FFH-RL und der Vogelschutz-RL genannten Arten und Habitaten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Zunächst wird in einer Vorprüfung festgestellt, ob das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf Gebiete des Natura 2000-Netzwerks haben kann. Sollte sich dabei herausstellen, dass dies nicht auszuschließen ist, so ist in einem weiteren Schritt eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 (1) und (2) BNatSchG durchzuführen. Das Ergebnis einer derartigen Prüfung kann dann sein, dass das Vorhaben „nur zugelassen oder durchgeführt werden [kann], soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, [...] notwendig ist und zumutbare Alternativen, [...], nicht gegeben sind“ (§ 34 (3) BNatSchG).

Die Rechtsgrundlage dieser Vorprüfung wird durch folgende Normen und Richtlinien gebildet:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL), vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 15.02.2010

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), vom 21.05.1992
- Baugesetzbuch (BauGB), vom 23.06.1960, zuletzt geändert am 20.09.2013
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 07.08.2013
- Landschaftsgesetz des Landes NRW (LG NW), vom 21.07.2000, zuletzt geändert am 16.03.2013

Nach Froelich und Sporbeck soll eine FFH-Vorprüfung folgende Schritte umfassen:

- Ermittlung der Wirkfaktoren/Wirkungen des Projektes bzw. des Plans und deren maximalen Einflussbereiches und Ermittlung der/des möglicherweise betroffenen Gebiete(s)  
(Inhalt des Kapitels 3)
- Ermittlung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der/des Gebiete(s)  
(Inhalt des Kapitels 5)
- Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile der/des Gebiete(s)  
(Inhalt des Kapitels 6)
- Ermittlung der Einflussbereiche der Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes bzw. des Plans  
(Inhalt des Kapitels 7.1)
- Bewertung der Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der/des Gebiete(s)  
(Inhalt des Kapitels 7.2 ff)

### **3 Vorhabenbeschreibung und dessen Wirkung auf das Natura 2000-Netzwerk**

Der Flächennutzungsplan sieht die Ausweisung einer Wohnbaufläche vor. Daraus soll ein Bebauungsplan entwickelt werden, der auf den noch unbebauten Flächen das bestehende angrenzende Wohngebiet komplettiert. Bei der Planung soll durch Festsetzung einer geringen baulichen Ausnutzbarkeit und einer geringen Verkehrsfläche ein möglichst niedriger Neuversiegelungsgrad garantiert werden. Zur Clossenwoy wird ein ausreichender Abstand gehalten, um negative Auswirkungen auf die dort vorkommenden wertvollen Biotope und Naturräume zu minimieren.

Der Bereich ist heute unbebaut und die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Sie stellt somit städtebaulich eine große Lücke zwischen der Wohnbebauung Alter Rheinweg Hausnummern 27 - 35 und 41 - 57 dar, die es zu schließen gilt. Insgesamt sollen hier die Entstehung von bis zu zwölf Wohngebäuden ermöglicht werden. Erschlossen wird das Plangebiet durch zwei Stichstraßen, die vom Alten Rheinweg aus gesehen, jeweils 50 m lang und 6 m breit sind. Mit der Planung wird somit das Ziel einer Ortsteilarrondierung verfolgt, die zu einem kompakten und weniger dispersen Siedlungsbild beiträgt.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke auf der Gemarkung Wardt: Flur 35, Flurstücke 138, 859, 860 und 1060 tlw. Es ist damit 1,1 Hektar groß. Diese Planung wird für die Bauflächen zu einer dauerhaften Wandlung der heute vorhandenen Ackerflächen führen. Künftig vorgesehen sind großzügige Privatgärten, mit den zugehörigen Biotopeigenschaften.

Laut älteren Kartierungen der Fraßschäden der nordischen Gänse in den Winterhalbjahren 2001/2002 bis 2003/2004 in den Kreisen Kleve, Wesel und Stadt Duisburg liegt jener Bereich, der neu überplant wird, an der Grenze zwischen einem Gebiet, das in größeren Maße von Gänsen zur Äsung genutzt wird (zweithöchste von vier Schadensklassen) und einem Gebiet, das in eher geringem Maß (zweitniedrigste von vier Schadensklassen) als Nahrungsfläche dient. Da die Fläche, die derzeit als intensiv genutzte Ackerfläche dient, sehr nah an einem bereits bebauten Siedlungsbereich liegt, muss davon ausgegangen werden, dass sie bereits heute Störungen ausgesetzt ist. Deshalb wird vermutet, dass der Planbereich aller Voraussicht nach eine geringe Bedeutung als Nahrungsraum für Gänse aufweist.

## 4 Datengrundlage

Als Grundlage für diese FFH-Vorprüfung wurden folgende Daten hinzugezogen:

- Beschreibung der „Schutzziele und Maßnahmen“, Standard-Datenbogen, Kartierung „FFH-Gebiet nach FFH- Richtlinie 92/43/EWG“ des LANUV für das FFH-Gebiet „DE-4305-301 NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ und das Vogelschutzgebiet „DE-4203-401 VSG Unterer Niederrhein“
- Auszug aus dem Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV für das FFH-Gebiet „DE-4305-301 NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ und für das Vogelschutzgebiet „DE-4203-401 VSG Unterer Niederrhein“
- „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung) des LANUV
- Daten zu Lebensräumen und Arten, die im Rahmen der Grundlagenermittlung zur Deichsanierung Xanten-Beek bis Kläranlage Lüttingen erhoben wurden

## 5 Beschreibung der betroffenen Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet liegt mit seiner gesamten Fläche innerhalb des Vogelschutzgebiets, dessen Grenze entlang des Deichbauwerks führt (vgl. Abb. 1). Sowohl das FFH-Schutzgebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ als auch das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans (vgl. Abb. 2). Die westliche Grenze des FFH-Gebietes reicht bis zur Straße „Bislicher Insel“ (L 480). Somit liegt zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung und des FFH-Gebietes die gut 20 m breite Straßentrasse. Eine neue Bebauung ist jedoch nur im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehen. Der restliche östliche Teil des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung umfasst lediglich den Bestand an Wohngebäuden am Ende des „Alten Rheinwegs“. Die Grenze des Bebauungsplans hat zur Vogelschutzgebietsgrenze einen Abstand von 180 m Luftlinie. Zwischen dem FFH-Gebiet und der Bebauungsplanbegrenzung liegen hingegen 210 m Luftlinie.

### 5.1 **FFH-Schutzgebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ Natura-2000-Kennz. DE 4305-301**

Im Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV ist das FFH-Gebiet wie folgt charakterisiert: „Kernstück dieses in der Rheinaue gelegenen Naturschutzgebietes sind der über fünf Kilometer lange Xantener Altrhein mit seinem reichen Spektrum an Wasser- und Uferpflanzengesellschaften sowie die Weichholzauenwälder bzw. deren Entwicklungsstadien. Zahlreiche weitere, aus der ehemaligen Kiesabgrabung hervorgegangene Gewässer, mit z.T. gut ausgebildeter Verlandungszonierung, liegen innerhalb des großen zusammenhängenden Grünlandbereiches in der regelmäßig überfluteten Rheinaue. Feuchtgrünland, z. B. in Form von Flutrasen prägt die tiefergelegenen Bereiche, während z. B. an steilen Prallhängen oberhalb des Rheins artenreiche Magerweiden zur Vielfalt der Lebensräume beitragen. Im Uferbereich sind noch Reste von Weiden- und Eschen-Ulmen-Auwald vorhanden“.

#### 5.1.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Zu Schutzzweck und Erhaltungszielen veröffentlicht das LANUV im Fachinformationssystem folgende Angaben:

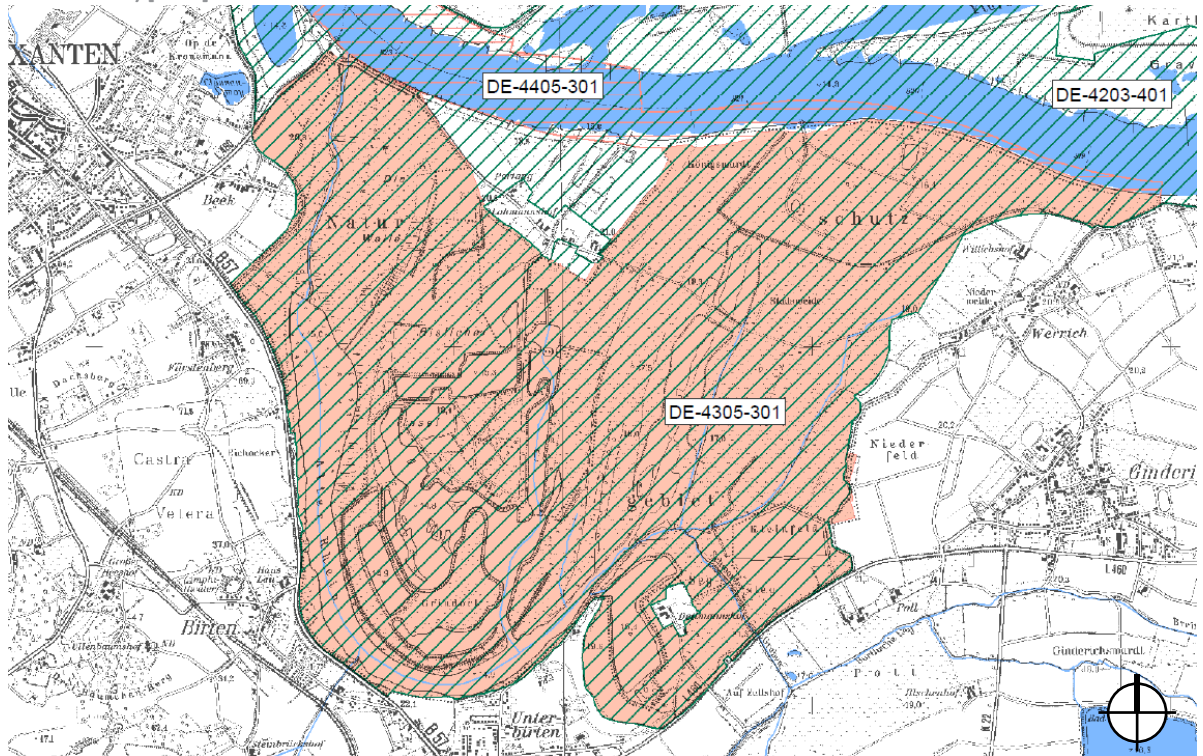
##### **Schutzgegenstand**

##### **a) Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend**

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0)
- Fließgewässer mit Ruhezonen für Wanderfische
- Bitterling
- Steinbeißer

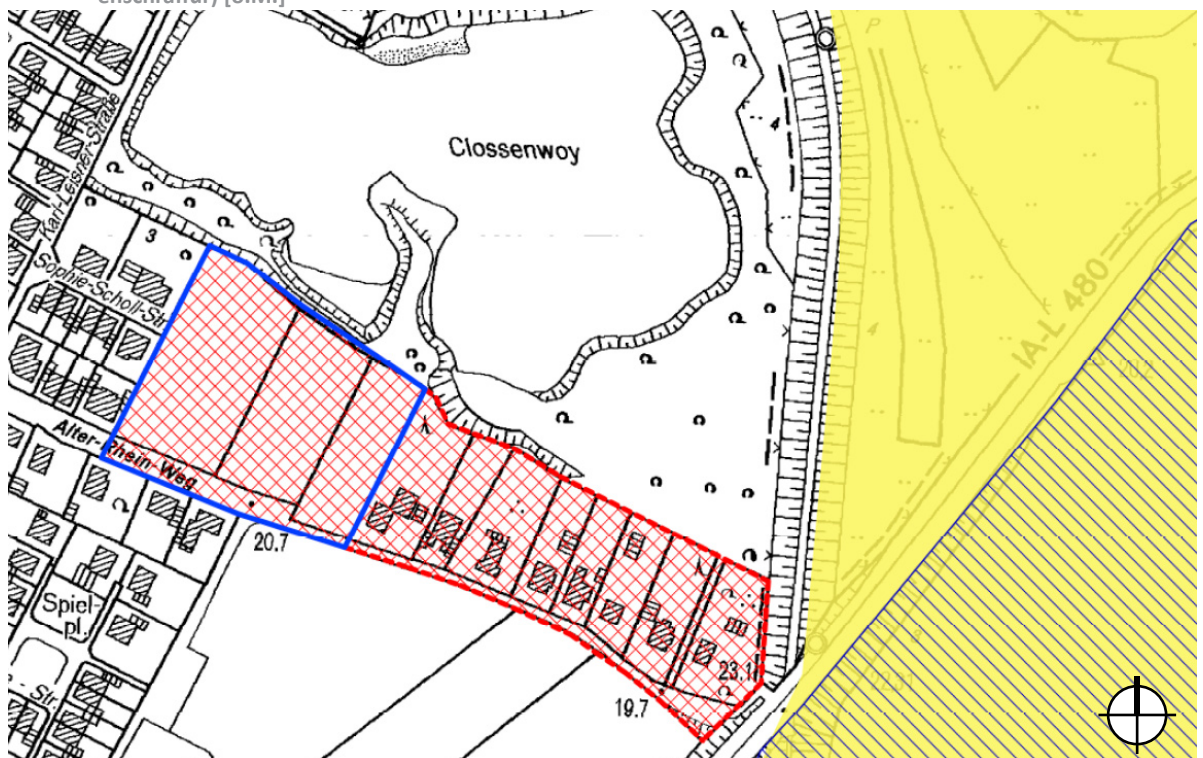


Abb. 1 - Lage des FFH-Gebiets „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ (DE-4305-301) und des Vogelschutzgebiets (DE-4405-301) [o.M.]



Quelle - Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV

Abb. 2 - Lage der Geltungsbereiche der 112. Flächennutzungsplanänderung (rote Kreuzschraffur) und des Bebauungsplans Nr. 182 L (blau umrahmt) sowie des Vogelschutzgebiets (gelb unterlegt) und des FFH-Gebiets (blaue Linienschraffur) [o.M.]



Quelle - Deutsche Grundkarte mit eigenen Hervorhebungen

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-RL Bedeutung für

- Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270)
- Bruchwasserläufer
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Löffelente



- Eichen-Ulmen-Auenwälder am Ufer großer Flüsse (91F0)
- Kammolch
- Rohrdommel
- Wachtelkönig
- Nachtigall
- Teichrohrsänger
- Wiesenpieper
- Blässgans
- Saatgans
- Gänsesäger
- Zwergsäger
- Trauerseeschwalbe
- Singschwan
- Kampfläufer
- Flusseeeschwalbe
- Rohrweihe
- Schwarzmilan
- Knäkente
- Tafelente
- Flussregenpfeifer
- Großer Brachvogel
- Zwergtaucher
- Waldwasserläufer
- Kiebitz
- Spießente
- Krickente
- Baumfalke
- Uferschnepfe
- Pirol
- Dunkelwasserläufer

### Schutzziele

#### a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

##### Schutzziele/Maßnahmen für natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charatea, Lemneta und Potamogetoneta und der typischen Fauna, insbesondere auch als Lebensraum für Bitterling und Steinbeißer, Kammolch sowie diverser wassergebundener Vogelarten:

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-) Nutzung des Gewässers auf ein naturverträgliches Maß
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.

##### Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0)

Erhaltung und Entwicklung der Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, insbesondere auch Lebensraum für Pirol, Nachtigall, Schwarzmilan und Kormoran, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und –gebüsche sowie feuchter Hochstaudenfluren durch:

- keine, ggf. naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz insbesondere von Höhlen- und Altbäumen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse

##### Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Ruhezonem für Wanderfische

Erhaltung und Förderung der Teillebensqualität für die Wanderfische durch:

- Erhaltung und Förderung ausgedehnter Fischruhezonen zwischen den Buhnen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen durch weitere künstliche Ufersicherungen und Steinschüttungen.

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-RL**

Schutzziele/Maßnahmen für Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen sandig-kiesigen, teils schlammigen Flusssufer mit Vegetation der Verbände *Chenopodium rubri* (p.p.) und *Bidentium* (p.p.) und ihrer typischen Fauna – insbesondere auch als Lebensraum für den Flussregenpfeifer durch:

- Erhaltung und Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen (insbesondere von Schadstoffen), Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung vegetations- und störungsarmer sandig-kiesiger Uferabschnitte
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-) Nutzungen.

Erhaltung und Förderung der Kammolch-Population durch:

- Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer (kein Fischbesatz!), der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben und Winterquartier
- Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamthabitat (keine Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung oder Förderung einer extensiven Grünlandnutzung
- Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biototypen (Raine, Gräben, Hecken).

Schutzziele/Maßnahmen für Magere Flachlandmähwiesen (6510)

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (keine Gülle, P/K-Düngung erlaubt); Mahdtermine: 1. Mahd: 15.6. (1.7.); 2. Mahd: 15.8. (1.9.)
- Entwicklung und Vermehrung der mageren Flachlandwiese durch Wiederaufnahme der extensiven Mahdnutzung bei Sukzessionsstadien oder Extensivierung aufgedüngter Wiesen,
- Vermeidung einer Eutrophierung und Intensivierung der Nutzung (Beweidung, Umbruch, Entwässerung feuchter Ausprägungen).

Schutzziele/Maßnahmen für Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder am Ufer großer Flüsse (91F0)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren

- Überlassen der natürlichen Sukzession
- Vermehrung des Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen und durch Zulassung natürlicher Sukzession auf Brachen in den Fließgewässerrauen, insbesondere bei Renaturierung von Flussauen.

**c) Weitere nicht-FFH-lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele**

Erhaltung und Entwicklung von Feuchtweiden und Flutrasen sowie großflächigen Wiesen und Weiden (auch als Lebensraum für den Wiesenpieper sowie Nahrungshabitat für Gänse und Limikolen), Magerweiden, Hartholzauenwäldern (auch als Lebensraum für den Baumfalken, Pirol, Nachtigall und Schwarzmilan) und Auengewässer (auch als Lebensraum für zahlreiche wassergebundene Vogelarten).

### 5.1.2 Schutzzweck im NSG Naturschutzgebiet Bislicher Insel

Da das FFH-Gebiet innerhalb des Naturschutzgebietes Bislicher Insel liegt, wird im Folgenden zusätzlich aufgeführt, welche Schutzzwecke der Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten zu diesem Schutzgebiet beinhaltet.

Das Naturschutzgebiet umfasst die durch die Terrassenkante bzw. durch die Hochwasserschutzdeiche begrenzte Überflutungsauwe des Rheins im Bereich der Bislicher Insel mit den angrenzenden Rheinuferbereichen und ufernahen Wasserflächen des Rheinstroms. Im Naturschutzgebiet befindet sich ein gemeldetes FFH-Gebiet (DE-4305-301) sowie Teilflächen eines im Abstimmungsverfahren zur Nachmeldung befindlichen FFH-Gebietes (DE-4405-301). Das Naturschutzgebiet ist Teil des gemeldeten Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) sowie des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung „Unterer Niederrhein“ gemäß Ramsar-Konvention.

Schutzzweck ist laut Landschaftsplan für den Raum Sonsbeck/Xanten die „Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen, noch regelmäßig überfluteten Rheinaue mit zahlreichen auentypischen Biotoptypen und Lebensgemeinschaften“, unter anderem

- zur Erhaltung und Entwicklung von **Feuchtweiden, feuchten Hochstaudenfluren** (6430; Erhaltungszustand: B) und Flutrasen sowie großflächigen Wiesen und Weiden (auch als Lebensstätte für den **Wiesenpieper** sowie Nahrungshabitat für Gänse und Limikolen),
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes weiterer Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- bzw. Vogelschutz-RL wie **Spießente, Krickente, Blässgans, Wiesenpieper, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Baumfalke, Uferschnepfe, Zwergsäger, Flusseeeschwalbe, Dunkelwasserläufer, Grünschenkel, Rotschenkel, Teichrohrsänger, Löffelente, Knäkente, Saatgans, Tafelente, Rohrweihe, Singschwan, Bekassine, Gänsesäger, Großer Brachvogel, Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Flussregenpfeifer** und **Kiebitz** sowie weiterer seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Raumes als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, international bedeutsamen Auen-Lebensraums sowie zur Förderung auendynamischer Prozesse,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Flussaue als internationaler Biotop-Verbundkorridor, insbesondere als Überwinterungslebensraum für arktische Gänse.

### 5.1.3 Bedeutung des Gebietes für das Netz „Natura 2000“

Das FFH-Gebiet hat eine hohe Bedeutung für das Netz „Natura 2000“. Beschrieben wird es vom LANUV im Fachinformationssystem wie folgt:

„In diesem Gebiet in den Naturräumen Mittlere Niederrheinebene und Untere Rheinniederung kommt nahezu die gesamte Palette auentypischer Lebensräume (u.a. Weichholzauenwaldbestände, Altgewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Schlammponierfluren im direkt angrenzenden Rhein-Fischruhenzonen-Gebiet, Glatthaferwiesen) vor, wobei der Xantener Altrhein als einer der floristisch-vegetationskundlich bedeutendsten Altarme des Niederrheins anzusehen ist. Die hiesigen Seekanonenbestände sind die größten in Nordrhein-Westfalen. Im direkt angrenzenden Rhein-Fischruhenzonen-Gebiet befindet sich der Lebensraum der seltenen und gefährdeten Fischarten Bitterling und Steinbeißer. Desweiteren nutzt der Kammolch die Vielfalt aquatisch-amphibischer Biotope im Gebiet. Die Bislicher Insel war erster und dauerhafter Brutplatz des Kormorans im Lande und ist als Rast- und Nahrungsplatz für die arktischen Gänse (Bläß- und Saatgans) und andere Wasservögel von erheblicher Bedeutung. Es ist darüber hinaus Brutgebiet für Schwarzmilan, Wachtelkönig und Rohrweihe. Das Gebiet ist nicht nur als Naturschutzgebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (mit erheblicher Bundesförderung), sondern spielt als Teil des Ramsar-Gebietes „Unterer Niederrhein“ international eine wichtige Rolle“ (Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV).

## 5.2 Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ Natura-2000-Kennz. DE-4203-401

Beim Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ handelt es sich um das zweitgrößte nordrhein-westfälische Vogelschutzgebiet. Das gemeldete RAMSAR-Gebiet „Unterer Niederrhein“ stimmt in wesentlichen Teilen mit dem Vogelschutzgebiet überein. Die Rheinauen im Deichvorland sind hiervon umfasst sowie große Altauenflächen im Deichhinterland. „Es ist eine typische, historisch gewachsene Stromtal-Kulturlandschaft. Sie ist immer noch geprägt durch den Rheinstrom mit seinen im Spätsommer häufig trocken fallenden Sand- und Schlickufern, durch ausgedehnte, episodisch überschwemmte Grünlandflächen (Weiden und Mähweiden) mit Schwerpunkt im Deichvorland, durch Altarme, Altstromrinnen und Kolke mit ihren Schwimmblatt- und Verlandungsröhrichten, z.T. in komplexer Verzahnung mit Silberweidenwäldern oder Weidengebüschen, durch eine Vielzahl von Abgrabungsgewässern sowie partiell kleinflächige Kammerung durch Hecken und Kopfbäume, wie im Bereich der Düffel oder der Momm-Niederung, aber auch Ackerflächen im Deichhinterland“ (Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV).

### 5.2.1 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Dem Online-Informationssystem des LANUV zum Natura-2000-Netz sind zum Gebiet folgende Angaben bezüglich Schutzgegenstand und -zielen zu entnehmen:

#### Schutzgegenstand

#### **a) Für die Meldung des Gebietes sind die Vorkommen folgender Arten der VS-RL ausschlaggebend**

- |                               |                        |
|-------------------------------|------------------------|
| • Weißstorch                  | • Bruchwasserläufer    |
| • Singschwan                  | • Waldwasserläufer     |
| • Zwergschwan                 | • Rotschenkel          |
| • Blässgans                   | • Dunkler Wasserläufer |
| • Saatgans                    | • Grünschenkel         |
| • Weißwangengans (Nonnengans) | • Uferschnepfe         |
| • Löffelente                  | • Kampfläufer          |
| • Knäkente                    | • Flusseeeschwalbe     |
| • Tafelente                   | • Trauerseeeschwalbe   |
| • Zwergsäger                  | • Wiesenpieper         |
| • Wachtelkönig                | • Blaukehlchen         |
| • Tüpfelsumpfhuhn             | • Schwarzkehlchen      |
| • Flussregenpfeifer           | • Teichrohrsänger      |
| • Goldregenpfeifer            |                        |

#### **b) Das Gebiet hat darüber hinaus insbesondere für die folgenden Arten der VS-RL Bedeutung:**

- |                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| • Große Rohrdommel | • Großer Brachvogel |
| • Spießente        | • Bekassine         |
| • Krickente        | • Eisvogel          |
| • Gänsesäger       | • Nachtigall        |
| • Rohrweihe        | • Pirol             |
| • Kiebitz          |                     |

#### Schutzziele und Maßnahmen

**a) Für Vogelarten der natürlichen eutrophen Seen und Altarme wie Große Rohrdommel, Spießente, Krickente, Knäkente, Tafelente, Zwergsäger, Gänsesäger, Tüpfelsumpfhuhn, Rohrweihe, Trauerseeeschwalbe, Blaukehlchen und Teichrohrsänger:**

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts.

**b) Für Vogelarten der Fließgewässer mit Unterwasservegetation; des Rheins mit Schlamm- und Kiesbänken und einjähriger Vegetation sowie der feuchten Hochstaudenfluren wie Flussregenpfeifer, Bruchwasserläufer, Waldwasserläufer, Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel, Bekassine, Flusseeeschwalbe und Eisvogel:**

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässer,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,
- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik.

**c) Für Vogelarten der episodisch überschwemmten Grünlandflächen, des Feuchtgrünlandes und der mageren Flachland-Mähwiesen wie Weißstorch, Singschwan, Zwergschwan, Löffelente, Wachtelkönig, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Kampfläufer, Großer Brachvogel, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper:**

- Regeneration und Entwicklung von stromtaltypischen und artenreichem Grünland,
- Stabilisierung des Wasserhaushaltes,
- Wiedervernässung des Feuchtgrünlandes,
- Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes,
- Anlage von Wiesenrandstreifen und Säumen,
- Anlage von Blänken, Kleingewässer und Flachwassermulden,
- Reduzierung der Gewässerunterhaltung an Gräben,
- Gelegeschutz bei den Wiesenvogelarten; bei Bedarf: Lenkung der Mahd.

**d) Für Vogelarten der Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder sowie der Hartholz-Auenwälder wie Nachtigall und Pirol:**

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald),
- Vermehrung der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder auf geeigneten Standorten nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung bzw. Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse.

**e) Für Blässgans, Saatgans und Weißwangengans:**

- Gewährleistung störungsfreier Rast-, Nahrungs-, Trink- und Schlafplätze,
- Anlage von Ablenkungsfütterungen,
- Vertragsnaturschutz (Ausgleichszahlung für Fraßschäden),
- Lenkung der Freizeitnutzung (z. B. Orni-Tourismus, Hubschrauber, Heißluftballons, Modellflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Wassersport).

## 5.2.2 Bedeutung des Gebietes für das Netz „Natura 2000“

Die hohe Bedeutung dieses Vogelschutzgebietes wird vom LANUV wie folgt beschrieben: „Das Vogelschutzgebiet ist das Überwinterungsgebiet für bis zu 200.000 arktische Gänse, die hier alljährlich im Zentrum eines einzigartigen Naturschauspiels stehen. Die Gänse sind lebendiger Ausdruck für die Notwendigkeit eines internationalen Biotopverbundes, der die Niederlande - ebenfalls Überwinterungsquartier - mit dem Niederrhein verbindet, aber auch die im fernen Sibirien befindlichen Brutreviere der Gänse einbezieht. Neben der herausragenden Bedeutung des Gebietes für Blässgans und Saatgans, hat das Vogelschutzgebiet mit seinen zahlreichen Gewässern einerseits für viele hier brütende Vogelarten landesweite Bedeutung (Flusseeeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Teichrohrsänger, Löffelente, Tüpfelsumpfhuhn), andererseits wird es neben den Gänsen von vielen weiteren Vogelarten (z.B. Rohrdommel, Bruchwasserläufer, Singschwan, Zwergschwan, Zwergsäger) als Rast- und Überwinterungsgebiet genutzt. Die kiesig, sandigen Rheinufer, aber auch der Abgrabungsseen sind ein bevorzugter Brutplatz des Flussregenpfeifers. Im Bereich des Grünlandes, vor allem dann, wenn es in Teilen der Altaue und im Umfeld von Altwässern bei relativ hohem Grundwasserstand nicht so intensiv genutzt wird, brüten Rotschenkel, Uferschnepfe, Kiebitz, Grosser Brachvogel und Wachtelkönig. Auf selten gewordenen anmoorigen und mit Weidengebüschen durchsetzten Extensivgrünlandflächen brüten Blaukehlchen und Schwarzkehlchen. Die gekammerten Landschaftsteile mit ihren ausgedehnten Kopfbäumbeständen beherbergen ein Schwerpunktorkommen des Steinkauzes in NRW, zugleich eines der bedeutenden Vorkommen in Deutschland. Die Weichholzaunenwälder und -gebüsche sind der Lebensraummittelpunkt von Pirol und Nachtigall. Zahlreiche Teilflächen werden wegen ihrer auentypischen Lebensraumausstattung auch als FFH-Gebiet in das Netz NATURA 2000 eingeknüpft“ (Fachinformationssystem „Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV).

## 6 Für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Die laut Froelich und Sporbeck für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile in einem FFH-Gebiet sind im Folgenden aufgeführt:

In FFH-Gebieten:

- Die signifikant vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I bzw. II der FFH-RL,
- die in Schutzzielen aufgeführten Arten und Biotoptypen,
- die für die zu erhaltenden oder wiederherzustellenden Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (z.B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen einzelner Arten.

In Europäischen Vogelschutzgebieten:

- Die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-RL,
- deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen und die wesentlichen funktionalen Beziehungen.

Arten oder Lebensräume, die im Standard-Datenbogen als „nicht signifikant“ (Einstufung D für Repräsentativität bzw. Population) aufgeführt sind, werden nicht als für die Erhaltungsziele des Gebiets maßgeblicher Bestandteil eingestuft.

### 6.1 FFH-Schutzgebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“

#### 6.1.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Dem Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ (DE-4305-301) nach kommen die folgenden Lebensraumtypen und Arten der FFH-RL im Gesamtgebiet vor.



Tab. 1 - Vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL im FFH-Schutzgebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“

Lebensraumtyp	Prioritär	Erhaltungszustand <sup>1</sup>
Natürliche eutrophe Seen und Altarme	-	B
Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation	-	B
Magere Flachland-Mähwiesen	-	C
Erlen-/Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern	+	B
Hartholzaunenwälder	-	B

<sup>1</sup>Erhaltungszustand gemäß Standardbogen: Erhaltungsgrad der Struktur und Funktion des betreffenden, natürlichen Lebensraumtyps und dessen Wiederherstellungsmöglichkeit. A = sehr gut (unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit); B = gut (Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich); C = mittel bis schlecht (weniger gut erhalten, Wiederherstellung schwierig oder unmöglich)

Quelle - Natura 2000 Datenbogen Gebietsnummer DE 4305-301

Den Angaben des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum Sonsbeck/Xanten zu den Schutzzwecken im NSG Bislicher Insel ist zu entnehmen, dass auch der Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“ im Gebiet vorkommt.

Tab. 2 - Weiterer Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL im FFH-Schutzgebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“

Lebensraumtyp	Prioritär	Erhaltungszustand
Feuchte Hochstaudenfluren	-	B

Quelle - Landschaftsplan des Kreises Wesel Raum Sonsbeck/Xanten

## 6.1.2 Vogelarten auf die sich Artikel 4 der Vogelschutz-RL bezieht

Im FFH-Gebiet kommen laut Standard-Datenbogen folgende Vogelarten vor, die im Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführt sind.

Tab. 3 - Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-RL im FFH-Schutzgebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“

Art	Population <sup>1</sup>	Erhaltungszustand <sup>2</sup>
Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )	C	B
Trauerseeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> )	C	C
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	C	C
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	C	C
Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> )	C	C
Zwergsäger ( <i>Mergus albellus</i> )	C	C
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	C	C
Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> )	C	C
Flusseeeschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> )	C	B
Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )	C	C

<sup>1</sup>Population: Anteil der Population der betreffenden Art im Gebiet im Vergleich zur Gesamtpopulation im Mitgliedsstaat. A: > 15 %, B: 2-15 %, C: < 2 %, D: nicht signifikant

<sup>2</sup>Erhaltung Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und deren Wiederherstellungsmöglichkeit. A = sehr gut (unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit); B = gut (Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich); C = mittel bis schlecht (weniger gut erhalten, Wiederherstellung schwierig oder unmöglich)

Quelle - Natura 2000 Datenbogen Gebietsnummer DE 4305-301

Darüber hinaus werden in den Schutzzielen des FFH-Gebiets folgende im Gebiet vorkommende Vogelarten benannt, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführt sind.

Tab. 4 - In den Schutzzielen des FFH-Schutzgebiets „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ benannte Vogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführt sind

Art	Population <sup>1</sup>	Erhaltungszustand <sup>2</sup>
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	C	C
Spießente ( <i>Anas acuta</i> )	C	C
Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	C	C
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	C	C
Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )	C	C
Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )	B	A
Saatgans ( <i>Anser fabalis</i> )	C	B
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	C	B
Tafelente ( <i>Aythya farina</i> )	C	C
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	C	C
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	C	C
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	C	C
Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )	C	B
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	C	B
Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> )	C	C
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	C	C
Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	C	C
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	C	C
Dunkler Wasserläufer ( <i>Tringa erythropus</i> )	C	C
Grünschenkel ( <i>Tringa nebularia</i> )	C	C
Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> )	C	C
Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )	C	B
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	C	C

<sup>1</sup>Population: Anteil der Population der betreffenden Art im Gebiet im Vergleich zur Gesamtpopulation im Mitgliedsstaat. A: > 15 %, B: 2-15 %, C: < 2 %, D: nicht signifikant

<sup>2</sup>Erhaltung Erhaltungszustand der für die betreffende Art wichtigen Habitatalemente und deren Wiederherstellungsmöglichkeit. A = sehr gut (unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit); B = gut (Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich); C = mittel bis schlecht (weniger gut erhalten, Wiederherstellung schwierig oder unmöglich)

Quelle - Natura 2000 Datenbogen Gebietsnummer DE 4305-301

### 6.1.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im Anhang II der FFH-RL sind Tier- und Pflanzenarten aufgelistet, die über die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (vgl. Art. 3 (1) und Art. 6 FFH-RL) geschützt werden müssen. Einzelne Arten des Anhangs II sind darüber hinaus als "prioritäre Arten" gekennzeichnet. Für die Erhaltung dieser Arten tragen die Länder eine besondere Verantwortung. Laut Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“ gibt es hier Vorkommen der im Folgenden aufgelistete Arten.

Tab. 5 - Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Schutzgebiet „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“

Art	Prioritär	Popula- tion <sup>1</sup>	Erhaltungs- zustand <sup>2</sup>
Kammolch ( <i>Tristurus cristatus</i> )	-	C	B
Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> )	-	C	C
Bitterling ( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> )	-	C	B

<sup>1</sup>Population: Anteil der Population der betreffenden Art im Gebiet im Vergleich zur Gesamtpopulation im Mitgliedsstaat.

A: > 15 %, B: 2-15 %, C: < 2 %, D: nicht signifikant

<sup>2</sup>Erhaltung Erhaltungsggrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und deren Wiederherstellungsmöglichkeit. A = sehr gut (unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit); B = gut (Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich); C = mittel bis schlecht (weniger gut erhalten, Wiederherstellung schwierig oder unmöglich)

Quelle - Natura 2000 Standard-Datenbogen Gebietsnummer DE 4305-301

#### 6.1.4 Maßgebliche Bestandteile des FFH-Schutzgebietes

Der folgenden Übersicht sind die Lebensräume und Arten aufgeführt, die als maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes einzustufen sind.

Tab. 6 - Maßgebliche Bestandteile des FFH-Schutzgebietes „NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche“

Lebensraumtypen / Art	Maßgebliche Bestandteile
Natürliche eutrophe Seen und Altarme	Mesotrophe bis eutrophe, naturnahe Stillgewässer mit natürlicher Wasservegetation (Röhricht, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation, Wasserlinsendecke etc.)
Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation	naturnahe Strukturen der schlammigen, teils sandig-kiesigen Flussufer mit Vegetation der Verbände <i>Chenopodium rubri</i> (p.p.) und <i>Bidention</i> (p.p.) und ihrer typischen Fauna durch möglichst unbeeinträchtigte Fließgewässerdynamik
Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes	Magere, zweischürige, blütenreiche Wiesen mit typischer Artenkombination des Arrhenatherion-Verbandes
Erlen-/Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern	Fließgewässer begleitende Wälder mit natürlichem Wasserregime und typischer Artenausstattung
Hartholzaunenwälder	Wälder am Ufer großer Flüsse mit natürlicher Überflutungsdynamik und typischer Artenausstattung
Feuchte Hochstaudenfluren	Feuchte Hochstauden- und Hochgrasfluren auf eutrophen Standorten der Gewässerufer sowie an Waldrändern
Alle in den Schutzzielen genannten Vogelarten (Tab. 3-4) und aufgeführten Tierarten (Tab. 5)	

Quelle - Natura 2000 Datenbogen Gebietsnummer DE 4305-301

## 6.2 Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“

Im Folgenden ist aufgeführt, welche Lebensraumtypen und Arten der Vogelschutz-RL im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ vorkommen.

## 6.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Dem Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ zufolge, sind die folgenden Lebensraumtypen vorzufinden (vgl. Tab. 7).

Tab. 7 - Vorkommende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“

Lebensraumtyp	Prioritär	Erhaltungszustand <sup>1</sup>
Nährstoffarme basenarme Stillgewässer	-	A
Natürliche eutrophe Seen und Altarme	-	B
Fließgewässer mit Unterwasservegetation	-	C
Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation	-	B
Kalkhalbtrockenrasen (* besondere Bestände mit Orchideen)	-/+	B
Feuchte Hochstaudenfluren	-	C
Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes	-	C
Erlen-/Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern	+	B
Hartholzaunenwälder	-	A

<sup>1</sup>Erhaltungszustand gemäß Standardbogen: Erhaltungsgrad der Struktur und Funktion des betreffenden, natürlichen Lebensraumtyps und dessen Wiederherstellungsmöglichkeit. A = sehr gut (unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit); B = gut (Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich); C = mittel bis schlecht (weniger gut erhalten, Wiederherstellung schwierig oder unmöglich)

Quelle - Natura 2000 Datenbogen Gebietsnummer DE 4203-401

## 6.2.2 Vogelarten auf die sich Artikel 4 der Vogelschutz-RL bezieht

Im Vogelschutzgebiet kommen laut Standard-Datenbogen folgende Vogelarten vor, die im Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführt sind.

Tab. 8 - Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-RL im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“

Art	Für Meldung ausschlaggebend gewesen	Population <sup>1</sup>	Erhaltungszustand <sup>2</sup>
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )		C	C
Zwerggans ( <i>Anser erythropus</i> )		C	C
Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )		C	C
Nonnengans ( <i>Branta leucopsis</i> )	*	B	B
Trauerseeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> )	*	B	B
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	*	C	B
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )		C	C
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	*	C	C
Zwergschwan ( <i>Cygnus columbianus bewickii</i> )	*	C	B
Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> )	*	C	B
Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )		B	B
Wanderfalker ( <i>Falco peregrinus</i> )		C	B
Blaukehlchen ( <i>Luscinia svecica</i> )	*	C	C
Zwergsäger ( <i>Mergus albellus</i> )	*	C	B

Art	Für Meldung ausschlaggebend gewesen	Population <sup>1</sup>	Erhaltungszustand <sup>2</sup>
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )		C	C
Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> )	*	C	C
Golfregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )	*	C	B
Tüpfelsumpfhuhn ( <i>Porzana porzana</i> )	*	C	C
Flussseeschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> )	*	C	B
Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )	*	C	C

<sup>1</sup>Population: Anteil der Population der betreffenden Art im Gebiet im Vergleich zur Gesamtpopulation im Mitgliedsstaat.  
A: > 15 %, B: 2-15 %, C: < 2 %, D: nicht signifikant

<sup>2</sup>Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und deren Wiederherstellungsmöglichkeit. A = sehr gut (unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit); B = gut (Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich); C = mittel bis schlecht (weniger gut erhalten, Wiederherstellung schwierig oder unmöglich)

Quelle - Natura 2000 Datenbogen Gebietsnummer DE 4203-401

Darüber hinaus kommen im Gebiet folgende weitere Vogelarten vor. Es handelt sich dabei um regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die zwar nicht im Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführt sind, die aber für die Meldung ausschlaggebend sind oder für die das Schutzgebiet eine besondere Bedeutung hat. Hierzu gehört auch die Graugans (*Anser anser*), von deren nordwesteuropäischer Population während des Herbstzuges etwa 25 % (ca. 130.000 Tiere) in Deutschland rasten.

Tab. 9 - Im Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ benannte Vogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführt sind und die für das Schutzgebiet von Bedeutung sind

Art	Für Meldung ausschlaggebend gewesen	Population <sup>1</sup>	Erhaltungszustand <sup>2</sup>
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	*	C	C
Spießente ( <i>Anas acuta</i> )		C	C
Graugans ( <i>Anser anser</i> )		-	-
Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> )	*	C	C
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )		C	C
Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )	*	C	C
Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )	*	B	A
Saatgans ( <i>Anser fabalis</i> )	*	C	B
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	*	C	B
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	*	C	C
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	*	C	C
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )		C	C
Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )	*	C	B
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )		C	B
Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> )		C	C
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )		C	C
Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )		C	C
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola torquata</i> )	*	C	B
Dunkler Wasserläufer ( <i>Tringa erythropus</i> )	*	C	C

Art	Für Meldung ausschlaggebend gewesen	Population <sup>1</sup>	Erhaltungszustand <sup>2</sup>
Grünschenkel ( <i>Tringa nebularia</i> )	*	C	C
Waldwasserläufer ( <i>Tringa ochropus</i> )	*	C	C
Rotschenkel ( <i>Tringa totanus</i> )	*	C	B
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )		C	C

<sup>1</sup>Population: Anteil der Population der betreffenden Art im Gebiet im Vergleich zur Gesamtpopulation im Mitgliedsstaat. A: > 15 %, B: 2-15 %, C: < 2 %, D: nicht signifikant

<sup>2</sup>Erhaltung: Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatelemente und deren Wiederherstellungsmöglichkeit. A = sehr gut (unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit); B = gut (Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich); C = mittel bis schlecht (weniger gut erhalten, Wiederherstellung schwierig oder unmöglich)

Quelle - Natura 2000 Datenbogen Gebietsnummer DE 4203-401

### 6.2.3 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes

Als die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile im Europäischen Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ sind alle in den Tabellen 8 und 9 aufgeführten Vogelarten sowie „deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen [...] und die wesentlichen funktionalen Beziehungen“ (Froelich & Sporbeck 2002: 36) anzusehen. Alle in Tabelle 7 aufgeführten Lebensräume sind in diesem Sinne als maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes einzustufen, da sie, wie auch in Kapitel 5.2 genauer ausgeführt, jeweils für bestimmte der genannten Arten von Bedeutung sind.

## 7 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

### 7.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete

Nach Froelich und Sporbeck „ist eine Beeinträchtigung (gem. Nr. 5.5.1 VV-FH) [erheblich], wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf Erhaltungsziele der FFG- bzw. Vogelschutz-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann“ (Froelich & Sporbeck 2002: 40).

Von der geplanten Bebauung wird keine Fläche des FFH- oder des Vogelschutzgebietes in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung ist demnach nur dann möglich, wenn bei der Realisierung der Planung oder durch die später ausgeübte Nutzung Emissionen erzeugt werden, die auf die Schutzgebiete bzw. die dort vorkommenden Arten und Habitate einen erheblich Einfluss ausüben können.

Die geplante Nutzung ist vom FFH-Gebiet durch die Landesstraße „Bislicher Insel“ (L 480) getrennt. Diese liegt wesentlich höher als das Plangebiet, da der angrenzende Deich überquert wird. Hierdurch wird das FFH-Gebiet vor von der geplanten Nutzung ausgehenden Emissionen geschützt. Das Vogelschutzgebiet beginnt nordöstlich der Clossenwoy und dem an das Gewässer anschließenden Deich. Dieser hat somit eine vergleichbar schützende Funktion wie die Landesstraße.

Ein Hauptemittent ist in der Regel der Verkehr, der mit einer geplanten bzw. realisierten Nutzung einhergeht. Beim Bau der geplanten beiden Erschließungstiche und der maximal zwölf Wohngebäude wird es zu einem Anliefer- und Baustellenverkehr kommen. Bei der späteren Nutzung sind die Verkehrsbewegungen der neuen Anwohnerinnen und Anwohner zu berücksichtigen. Hiervon können Lärmemissionen und ggf. Staubentwicklung ausgehen. Eine dadurch hervorgerufene erhebliche Beeinträchtigung ist nur dann möglich, wenn sich die Verkehrsbelastung insgesamt signifikant erhöht. Da es sich um einen Lückenschluss handelt und lediglich höchstens zwölf neue Baugrundstücke



geplant sind, die erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum hinweg bebaut werden, ist keine signifikante Erhöhung der Verkehrsbelastung entlang der Natura 2000-Gebiete möglich. Die hinzukommende Wohnbebauung wird zudem nicht direkt über das östliche Ende des Alten Rheinwegs an die L 480 angebunden. Vielmehr wird es von der Rheinberger Straße (B 57) aus über ein kurzes, weiter südlich liegendes Teilstück der L 480, über den Beekschen Weg und die Karl-Leisner-Straße von Westen aus erschlossen. Somit werden insbesondere die näher am Rhein liegenden Habitats und die dort lebenden Arten nicht beeinträchtigt. Lärmemissionen aus dem neu geplanten Wohngebiet sind auf Grund der vorhandenen Bebauung sowie aufgrund des Deiches und der vorhandenen Landesstraße derart abgeschirmt, dass sie zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensräumen oder Arten der Schutzgebiete führen können.

Lichtemissionen sowie Erschütterung oder Luftverschmutzung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, sind von der geplanten Wohnnutzung nicht zu erwarten.

## **7.2 Auswirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben**

Nach der Prüfung der alleinigen Auswirkungen des Projektes für sich muss zudem die Möglichkeit eines Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben betrachtet werden. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn mehrere relative kleine Flächen zusammengenommen die Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen. Bei der Prüfung, ob im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen auftreten können, sind nach Froelich und Sporbeck außer laufenden auch abgeschlossene sowie genehmigte, aber noch nicht abgeschlossene Pläne und Projekte zu berücksichtigen.

Insgesamt könnte durch ein Zusammenwirken nur dann eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen, wenn durch großflächige Verluste von Äsungsflächen im Raum eine signifikante Nahrungsverknappung für die als maßgebliche Bestandteile der Schutzgebiete identifizierten überwinternden Gänse hervorgerufen werden würden.

Es sind keine laufenden oder genehmigten Pläne oder Projekte im Umfeld bekannt, durch die eine erhebliche Verringerung tatsächlicher oder potenzieller Nahrungsflächen verursacht werden könnten.

## **7.3 Abschließende Beurteilung des Vorhabens**

Es ist auszuschließen, dass von dem geplanten Lückenschluss nördlich des Alten Rheinwegs eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete ausgeht. Sowohl für sich genommen als auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist durch die Ausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan und die Realisierung von bis zu zwölf neuen Wohngebäuden nicht die Möglichkeit einer erheblichen Beeinflussung der Erhaltungsziele oder der für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete möglich. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.



## Literaturverzeichnis

**Froelich, Sporbeck** 2002: Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen; erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

**Gaiac** 2011: Grundlagenerhebung für Avifauna und Amphibien im Rahmen des Projektes „Deichsanie- rung Xanten-Kleve, 2. BA, Rheinstrom-km 823,0 bis 823,74, li. U.“ im Jahr 2011; Forschungs- institut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V. (Aninstitut der RWTH Aachen); unveröffentlicht

**Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft** 2006: VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Land- wirtschaft

## Onlinequellenverzeichnis

### **Website LANUV Fachinformationssystem | VSG Unterer Niederrhein**

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/ listen/meldedok/DE-4203-401> (zuletzt zugegriffen am 02.12.2013)

### **Website LANUV Fachinformationssystem | NSG Bislicher Insel, nur Teilfläche**

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/ listen/meldedok/DE-4305-301> (zuletzt zugegriffen am 02.12.2013)

